# 

# Das Wesen des literarischen Urheberrechts und das geltende Recht.

## Inaugural=Differtation

3ur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde der Rechtse und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Röniglichen Universität Greifswald

von Cudwig Zobel BIBLIOTHEK Referendar

im Begirf bes Röniglichen Rammergerichts.



Referent: Geh. Juftigrat Prof. Dr. Frommhold.

Meinen Eltern.



# Literatur.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheber- und Berlagsrecht. München 1902.

Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Befeler, Spftem bes Gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts. Bb. 4. Tübingen 1908.

Dahlsheimer, Die übertragung des Urheberrechts. Nürnberg 1910.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II. Schuldverhältnisse. Halle a. S. 1905.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bb. 6. Urheberrecht. Halle a. E. 1910.

Enneccerus. Kipp. Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Mechts. I. 1. Marburg 1913.

Enneccerus - Ripp - Wolff, I, 2. Marburg 1914.

Gerber, Spftem des deutschen Privatrechts. Jena 1891.

Gerber, über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Berlegers. Iberings Ihb. Bb. III. S. 358 ff.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesethuch. Bb. I. Berlin 1903.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Kärger, Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.

Rloftermann, Das geistige Eigentum. Berlin 1867.

Rlostermann, Das Urheberrecht. Berlin 1871.

Klost ermann bei Endemann, Hob. des Handelsrechts. Bd. II. Leipzig 1882.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerfen und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Rohler, Autorrecht in Iherings Ihb. Bb. 18 G. 129ff.

Kohler, Autor-, Patent- und Industrierecht in Buschs Arch. Bd. 47 S. 327 ff.

Rohler, Das Recht an Briefen. ArchBurgR. Bb. 7 G. 94ff.

Rohler, Das Obligationsintereffe. ArchBürgR. Bb. 12 G. 1ff.

Kohler, Die Ibee bes geiftigen Eigentums. Arch Biv Pr. Bb. 82 G. 141 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. III. Tübingen 1913.

Mandry, Das Urheberrecht. Erlangen 1867.

Maper, Otto, Die concurance déloyale in Zeitschrift für Handelsrecht. Bb. 26 S. 363 ff.

Müller, Urheber- und Berlagsrecht. München 1901.

Mitteis in Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. S. 42 ff. Berlin 1900.

Dertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesethuch. Bd. II. Berlin 1906.

Diterrieth, Altes und Reues jur Lehre vom Urheberrecht.

Diterrieth, Urheber- und Berlagerecht. Archöffn. Bb. 8.

Bland, Bürgerliches Gesethuch. Bb. I. Berlin 1913.

Pland, Bb. II. Berlin 1907.

Reichsgerichtsräte: Kommentar jum Bürgerlichen Gejegbuch.

Riegler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München-Berlin 1909.

Staudinger, Kommentar jum Bürgerlichen Gesethuch. München und Berlin 1910.

Sohm, Noch einmal der Gegenstand in Iher. Ihb. Bb. 53 S. 377 ff. v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Leipzig 1910.

Bachter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Berlin 1898.

# Inhalt.

		Geite
A.	Einleitung.	
	Gegenstand und Geschichte bes Urheberrechts	9
B.	Ausführung.	
	1. Das Urheberrecht als Reflex strafrechtlicher Rormen.	
	I. Allgemeines	11
	II. Die Gerberiche Lehre im besonderen	12
	III. Ihre theoretische Wiberlegung	12
	IV. Das geltende Recht	14
	2. Das Urheberrecht als subjektives Privatrecht.	
	a) Einteilung subjektiver Rechte	16
	b) Stellung des Gesetzes zur Theorie	16
	c) Das Urheberrecht als Bermögensrecht	17
	a) Allgemeines über Bermögensrechte	18
	β) Das Urheberrecht als dingliches Recht.	
	I. Ofterrieths Lehre vom geiftigen Eigentum	20
	II. Ihre Widerlegung.	-
	7) Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht.	
	1. Wesen des Immaterialgüterrechts	23
	II. Die nicht vermögensrechtlichen Elemente im Recht .	24
	III. Bürdigung dieser Teile	25
	IV. Ablehnung dieser Lehre	26
	d) Das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht.	20
	a) Allgemeines über Perfönlichkeitsrechte	07
		27
	β) Die Gierfesche Lehre im besonderen.	-
	I. Wesen des Rechts	27
	11. Folgerungen diefer Theorie	29

y) Widerlegung der Gierke	schen Theorie.
I. Stellung des Autor	3 gu feinem Werf 29
II. Entstehung des Urh	eberrechts 30
III. Dauer des Schutes	
IV. Das geltende Recht	
d) Würdigung der Perfönl	chfeitstheorie 32
e) Das Urheberrecht als gemis	chtes Recht.
a) Die dualistische Theorie.	
I. Ihr Wesen und ihre	Zweckmäßigkeit 33
II. Das geltende Recht	
β) Die monistische Theorie.	
II. Würdigung dieser T	peorie 37
C. Schluß.	
Forderungen de lege ferenda	

### A. Einleitung.

#### Gegenstand und Geschichte des Urheberrechts.

- I. Das literarische Urheberrecht hat die Aufgabe, allen künstlerischen Gedankengebilden Schutz zu verleihen. Es schützt daher nicht schon die Idee als solche, die innerlich geistige Arbeit des Künstlers muß vielmehr erst als positives Ergebnis seines Denkens als reales Werk an die Öffentlichkeit getreten sein. Erst das Buch, das die Gedanken des Schaffenden der Mitwelt offensbart, verleiht urheberrechtlichen Schutz. Daß dieser absolut gestrennt von dem Sacheigentum an dem Manusskript oder dem einzelnen Eremplar des gedruckten Werkes besteht, erscheint dem modernen Menschen selbstverständlich; und doch ist die Anerkennung dieses Dualismus erst spät ersolgt, erst in neuester Zeit ist eine vollkommene und zweckenssprechende Grundlage sür das Urheberrecht geschäffen worden.
- II. Wenn das Altertum jelbst in der flassischen Zeit der römischen Juristen dem sundamentalen Unterschied zwischen ideellem Wert eines Schriftwerks und dem Sacheigentum am Manustript nicht gerecht wurde, so ist das in der Eigenart der Verhältnisse durchaus begründet, da einer Verbreitung eines Schristwerks große Schwierigkeiten entgegenstanden. Es gab wohl Buchhändler, die den Verlag der Werke bedeutender Schriststeller übernahmen<sup>1</sup>), von einer Ver viel fältigung im modernen Sinn kann aber nicht die Rede sein, wenn auch von verschiedenen Seiten<sup>2</sup>) auf die überaus billigen Sklavenkräfte hingewiesen wird, die für derartige Zwecke zur Verfügung standen. Somit

2) Riezler a. a. D. S. 201.

<sup>1)</sup> Bekannt ift vor allem der Berlag der Gebrüder Spiins, die Horaz mehrkach erwähnt. Epift I, 20, de arte poetica 345, 6.

entfällt, da die Möglichkeit unbefugter gewerblicher Verbreitung relativ gering war, auch das Bedürfnis, den Künstler gegen Beeinträchtigung seiner Rechte zu schüßen. Genauer ist es vielleicht, nicht das Fehlen eines Bedürfnisses, sondern das Nichterkennen eines solchen zu konstatieren. Auf dem verwandten Gebiet des Verlagsrechts will zwar Kohler ") in der spätrömischen Zeit ein quasi Verlagsrecht anerkannt wissen, das das Fehlen gesetlicher Bestimmungen durch Verträge der Buchhändler untereinander ausgleichen sollte. Vieder andere sprechen von einer actio iniuriarum oder gar einer actio furti, die dem Urheber gegen den Störer gegeben sein sollte. Es werden verschiedene Quellenstellen dazu zitiert, ebenso Hinweise bei römischen Dichtern, etwas Positives wird aber in all diesen Stellen nicht bezeugt. Ich halte, wie schon gesagt, einen Schuß der Urheber gegen unbesugte Veröffentzlichung ihrer Werfe in damaliger Zeit für nicht anerkannt ").

III. Eine Notwendigkeit, den Künstler zu schüßen, trat erst mit der Ersindung der Buchdruckerkunst ein, da von da ab eine wirksliche mechanische Ver viel fältigung des zu schüßenden Mechtsgutes möglich wurde. Aber auch damals traf man mit den Bestimmungen, die zum Schuße der Urheber erlassen wurden, nicht das Wesen des Rechts. Es wurden nämlich Privilegien erteilt zur ausschließlichen Vervielsättigung und Verbreitung eines Geisteserzeugnisses, die aber nicht, wie man erwarten sollte, dem Urheber, sondern dem Verleger zustanden. Es war das gewissermaßen eine Art gewerblichen Schußes, der den Drucker — ähnlich wie die Innungen den Handwerfer — vor Störungen seines Gewerbebetriebes durch Vritte bewahren sollte. Vis zu einer Wertung des ideellen Gehalts einer künstlerischen Leistung war man auch damals noch nicht gekommen.

IV. Nach verschiedenen Stadtverordnungen betreffend die Regelung des Nachdrucks brachte das erste englische Geset vom

<sup>3)</sup> Urheberrecht G. 31.

<sup>4)</sup> Rloftermann, Beiftiges Gigentum I &. 37.

Jahre 1709 <sup>5</sup>) einen großen Fortschritt, da es neben dem Berlagsrecht ein von diesem unabhängiges Urheberrecht ehre berrecht feststellt. Es hat aber auch dann noch weit über 100 Jahre gedauert, ehe ein solches Recht allgemein anerkannt und vor allem seine Stellung zum geltenden Recht genau fiziert wurde. Erst die modernste Schule der Rechtswissenschaft hat hier den Weg erössenet. Ih ering war es, der vor allem in seinem Werke "Der Zweck im Recht" der Wissenschaft die Wege gezeigt hat, die für die Beurteilung eines Rechts und für dessen Stellung im System maßgebend sind. Und eines der bedeutendsten Rechte, die seiner Lehre ihre Entstehung verdanken, ist das moderne Urheberrecht. Es kann daher kein Bunder nehmen, daß bei einem so jungen Rechtsinstitut in Theorie und Prazis hinsichtlich seiner juristischen Konstruktion die verschiedensten Ansichten vertreten sind.

## B. Ausführung.

# 1. Das Urheberrecht als Reflex ftrafrechtlicher Normen.

#### I. Allgemeines.

Es gibt jogar unter unjeren modernen Theoretifern noch einige, die das Urheberrecht überhaupt nicht als jubjektives Privatrecht gelten lassen wollen. Sie sind zwar ihrer Zahl nach in der Minderheit, gegen ihre Auffassung sprechen auch heute die positiven Gesesbestimmungen, da sich der Gesetzgeber der herrschenden Lehre angeschlossen hat. Trozdem dürfen sie nicht übergangen
oder ihr Standpunkt gar als veraltet angesehen werden, da sich
gerade in jüngster Zeit ein namhafter Schriftsteller für eine derartige Konstruktion ausgesprochen hat.

<sup>5)</sup> Act for the Encouragement of learning by vesting the Copies of printed Books, in the Autors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned.

#### II. Die Gerberiche Lehre im besonderen.

Bon den älteren war es vor allen Gerber, der dem Urheberrecht jeden positiven Inhalt abgesprochen hat. Nach seiner Unsicht besteht es lediglich in einer Reflexwirkung von Verbotsgesetzen, die erst in jedem Kall der Zuwiderhandlung dem Urheber ihren Schutz angedeihen laffen. Damit icheiden alle urheberrechtlichen Befugnisse aus dem Rahmen des Privatrechts aus und stellen sich dar als "eine allgemeine Monopolisierung des Autors und Berlegers in bem gewerbsmäßigen Bertrieb eines literarischen Produtts"6). Daß eine solche "Monopolisierung" fraft Privilegs oder auch fraft Gesetzes ihrerseits wieder subjeftive Rechte verleiht, gibt natürlich auch Gerber zu. Diese icheinen ihm aber nicht zum Wesen der urheberrechtlichen Berechtigung zu gehören, sie sind nur "zwar zweckmäßige und gute, aber nicht das Prinzip charafterisierende sekundäre Rebenwirkungen des Verbots" 7). Erst nach Verletzung einer bestehenden objektiven Norm komme das subjektive Recht des Autors zur Entstehung. Bejentlich jeien nur die Berbotsgesetze; infolgedeffen gehörten alle Besugnisse des Urhebers — wenn man sie überhaupt jo nen= nen darf — unter die Forderungen aus unerlaubten Sandlungen, als Deliktsobligationen, deren Borhandensein resp. Fehlen von Fall zu Fall aus der Fassung des Gesetzes zu entnehmen sei.

Soweit die Gerberiche Lehre, der sich in neuester Zeit La = band 8) und Otto Maner 9) angeschlossen haben.

#### III. Ihre theoretische Widerlegung.

Ihr ist entgegen zu halten, daß sie dem Wesen des Urheberrechts und den Ansprüchen, die der Autor an die Rechtsordnung zu stellen hat, in keiner Weise gerecht wird. Wenn (3 er b er 10)

<sup>6)</sup> Gerber Syftem G. 370.

<sup>7)</sup> Gerber Suftem S. 370.

<sup>8)</sup> a. a. D. S. 363ff.

<sup>9)</sup> a. a. D. S. 245 ff.

<sup>10)</sup> Gerber, 3her3. G. 365.

feine Ausführungen mit der Frage beginnt, ob denn das Schrei= ben eines Buches sich als Rechtsgeschäft darstelle, so müssen wir das mit ihm zu Recht verneinen. Aber, jo wollen wir dagegen fragen, kennt denn die Rechtswissenschaft nur rechtsgeschäftliche Afte als Entstehungsgründe subjektiven Rechts? Das kann doch nicht wohl behauptet werden; injofern ist der Gerberiche Sinweis zwar richtig, besagt aber nichts für die Natur des Rechts. Bugegeben werden muß auch, daß der Schutz gegen Nachdruck "le= diglich und allein auf Rechtsfäßen" beruhe. Aber auch darauf fann erwidert werden, daß jeder Schutz nur fraft positiven Rechts erteilt wird. Ob ein Recht tatsächlich anerkannt ist oder nicht, ist immer nur aus jeweils geltendem Recht zu entscheiden. Jederzeit kann der Gesetzgeber die Schutwürdigkeit in Abrede stellen; tropdem bliebe das Recht oder vielmehr, da Recht stets positive Bestimmung vorausset, das rechtliche Interesse bestehen. Infofern ift es vielleicht nicht unangebracht, in jolchen Fällen von einem droit moral zu sprechen, von einem Recht, dessen Eristenz notwendigerweise anerkannt werden muß. Das Urheberrecht, das der Rünftler durch Geftaltung feiner Gedanken geschaffen hat, entsteht nicht fraft konstitutiver Wirkung der Normen des Ge= setzes. Es entsteht vielmehr lediglich auf Grund seiner Tätigkeit und wird durch das Gejet nur geschütt. Der Autor ichafft fich mit seinem Werk ein Gut, das als solches anerkannt wird und das nicht erft im Falle einer Berletzung entsteht. Und dieses Gut trägt alle Merkmale eines Rechts, da jedes jubjektive Recht sich darstellt als eine Macht, die dem einzelnen durch die Rechtsordnung verliehen ist 11). Die positiven Elemente des Urheber= rechts, die auch Werber erwähnt, der Schutz gegen Plagiate, das Recht auf Bervielfältigung, Berbreitung u. bergl. mehr, sie bilden gerade das Wesen des Rechts und ihre Verletzung zieht die Rechtsfolgen nach fich. Richtig ift natürlich die Teftstellung, daß die Intereffen des Urhebers fich erft bei einer Berletung feines

<sup>11)</sup> So Rohler und Ihering; a. A. Rärger, der einengend noch Beziehung auf ein bestimmtes Objeft verlangt.

Rechts erkennen lassen. Aber das hat das Urheberrecht mit vielen andern Rechten gemein, ohne daß man fie deswegen alle unter die Deliftsobligationen verweisen könnte. Richt die Berbotsgesetze zeigen uns das Recht, das Recht, das positive Recht ist das primare, das dann die Verbotsgesete als Schut für eine evtl. Berletung erhalten hat. Ein gutes Beispiel für die Unrichtigkeit der Gerberschen Theorie wird bei Riegler 12) gegeben. Dort heißt es, daß man auf Grund der Gerberschen Lehre mit dem= selben Recht schließlich das Eigentum als "einen Rückschlag des Diebstahls- und Unterichlagungsverbots" charafterisieren könne. Tatjächlich ist auch in der Theorie einmal der Standpunkt vertreten worden, das Eigentum stelle nichts weiter dar, als ein gegen jedermann gerichtetes Untersagungsrecht. Bährend diese Ansicht aber, als durchaus abwegig, absolut unbeachtet geblieben ist, fonnte derfelbe Gedanke im Urheberrecht festeren Jug fassen, ohne allerdings auch hier von Einfluß auf die Rechtsentwicklung zu jein. Die herrschende Unsicht hat auch auf diesem Gebiet dem Urheber ein Recht zuerkannt, und zwar das "alle rechtlich anerfannten Beziehungen umfassende Dispositionsrecht über ein Beiftesproduft" 13).

#### IV. Das geltende Recht.

Auch die Gesetzgebung hat gleich der Wissenschaft ein Urseber recht anerkannt. So spricht beispielsweise schon das Bayerische Gesetz vom Jahre 1865 14) von Urheberrechten (Art. 60 ff.) und das heute geltende Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom Jahre 1901 (LUG.) hat hierin keine Anderung eintreten lassen. Nach § 8, I dieses Gesiebes kann das Recht beschränkt oder unbeschränkt auf Dritte

<sup>. 12)</sup> a. a. D. S. 9.

<sup>13)</sup> Stobbe-Lehmann a. a. D. S. 33; ebenfo Riegler, Kohler, Klostermann, Gierfe, Mandry, Wächter, Bluntschli, Befeler.

<sup>14)</sup> Abgebruckt bei Manbry.

übertragen werden. Abgesehen von der Fassung: das "Recht" tönne übertragen werden, ist nach gemeinhin anerkannten Grundsähen nur eine Übertragung von Rechten oder Sachen möglich; bloße Reslegwirkungen können nicht übertragen werden. Ein vierter Abschnitt des LUG. spricht weiter von Recht verletzungen, die ihrerseits begrifflich das Vorhandensein eines Rechts voraussepen.

Auch die österreichische Gesetzgebung anerkennt ein Urheberrecht. Es heißt in dem übereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen Deutschland und Österreich vom 30. Dezember 1899 im Urt. 5: "Die durch dieses übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen..."

Rur wenn man die Befugnisse des Urhebers als umfassendes Rechtsgebilde auffaßt, erhält man auch praktisch ein befriedi= gendes Resultat. Wird der Schutz, der dem Urheber zugebilligt wird, nur auf Deliftsobligationen zurückgeführt, wie ift es dann, wenn das Urheberrecht schuldlos verlett wird? Auch in diesem Falle muß der Autor gegen den Verletzer vorgehen können, da jeine Rechtsftellung andernfalls nicht zwedentsprechend wäre. Wird ihm aber auch in diesem Falle der Schut des Gesetzes zugesprochen (altes Urheberrechtsgesets § 18, Abs. 6, heute LUG. § 36 in Verb. mit § 812 ff. BGB.), so ist damit auch die Rechtsnatur des Urheberrechts anerkannt, denn eine Deliktsobligation ohne Delift ist ein Widerspruch in sich. Rur dann kann auch der Urheber die vermögensrechtliche Quelle seines Schaffens richtig verwerten, wenn er fich mit seiner geistigen Arbeit ein Gut geichaffen hat, über das er analog den dinglichen Rechten an materiellen Gütern in jeder Sinficht frei verfügen kann. Gine der= artige Berfügbarkeit ist dementsprechend auch im weitesten Umfange zugelassen; denn es finden auf das Urheberrecht nicht nur die Vorschriften des LUG., sondern auch nach allgemein anerkannter Unschauung alle einschlägigen Borichriften des BGB. finn= gemäß Anwendung.

### 2. Das Urheberrecht als subjeftives Privatrecht.

a) Einteilung jubjeftiver Rechte.

Somit müssen die Befugnisse, die dem Autor aus der Schöpfung seines Werkes entstehen, als Ausfluß eines Rechts angesehen werden. Selbstwerständlich ist dieses Recht ein absolutes Recht, da es seine Wirkungen nicht in Beziehungen bestimmter Personen zueinander erschöpft, sondern dem Urheber, wie das dingliche Recht des Eigentümers, gegen jeden Dritten zusteht.

Um eine genauere Definition jeiner Struktur zu geben, wird es angebracht jein, auf die allgemein übliche Einteilung aller Rechte hinsichtlich ihres Inhalts zurückzugreisen. Bei einer jolchen werden herkömmlicherweise drei Kategorien unterschieden: Perjönlichkeitse oder Individualrechte, Familiene und Bermögensrechte. In unserm speziellen Fall scheiden die Familienrechte aus, die Urheberrechte können nur Perjönlichkeitse oder Bermögensrechte sein, oder sie können, was begrifflich sehr wohl denkbar ist, gemischte Rechte sein, die sowohl dem einen wie dem andern Gebiet angehören, sei es als einheitliches Rechtsgebilde, sei es als ein Inbegriff mehrerer Rechte, der gemeinhin unter dem Namen "Urheberrecht" zusammengesaßt wird.

## b) Stellung des Gejeges zur Theorie.

Da wir uns die Aufgabe gestellt haben, das Wesen des Ursheberrechts unter Bezugnahme auf das geltende Recht sestzustellen, soll schon an dieser Stelle die Stellung des Gesetzgebers allgemein gezeichnet werden. Entsprechend der bei uns geltenden übung sind gesetliche Desinitionen für das Urheberrecht ebenso wie für das bürgerliche Recht des BGB. grundsätlich vermieden worden. Die Theorie ist daher bei ihrer Auslegung fast ungebunden. Sie hat nur zu prüsen, ob ihre Deduktionen sich dem einordnen sassen, was der Gesetzgeber dekretiert hat, oder ob sie sich in direktem Widerspruch zum Gesetzetert stellen. Schlüsse auf die Konstruktion des Rechts zu ziehen, ist sast aussichließlich auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen möglich, ohne daß diese Unters

iuchung überall auf den Widerstand des Gesetzes stößt. Wie weit auseinandergehend die Anschauungen hinsichtlich des Urheberrechts trop der positiven Regelung durch das LUG. sein können, geht am beften aus der Außerung eines Mitgliedes der beratenden Kommission hervor. Spahn15) schreibt darüber in der Deut= schen Juristenzeitung: "Zwar war man darüber einig, daß das Recht an literarischen pp. Geisteserzeugnissen als selbständiges Immaterialgüterrecht dem unmittelbaren Güterrechte gegenüber= stehe: dennoch sag manchen Anträgen die Ansicht zu grunde, es jei das Recht des Schriftstellers pp. auf die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung seiner geistigen Schöpfung eigentumsgleich zu gestalten und zu schützen, allerdings ohne daß eine Gewährung des Schukes auf ewige Reit verlangt wäre. Und auch der Widerstreit trat hervor, ob das Recht des Urhebers ein umfassen= des Herrschafts- und Genufrecht über seine Werke oder nur ein begrenztes Ausschließungsrecht gegen die Gesamtheit der Mit= menschen sei. Aber keine dieser theoretischen Auffassungen hat im Geset selbst ihren Ausdruck gefunden . . . " Und etwas später heißt es: "es läßt fich auch aus mehreren andern Bestimmungen eine stärkere Anerkennung des Urheberrechts als eines Versönlich= feitsrechts herauslesen, ohne daß sich jedoch sagen ließe, die Kom= mission habe sich gerade dieser theoretischen Konstruktion ange= schlossen."

Mit geringen Abgrenzungen im einzelnen sind durch diese Worte sämtliche herrschenden Theorien über das Wesen des Ursheberrechts fixiert.

#### c) Das Urheberrecht als Bermögensrecht.

Die historische ältere Lehre ist die, die im Urheberrecht ein Bermögensrecht erblickt, und mit ihr wollen wir diesen Abschnitt unserer Untersuchung beginnen.

<sup>15)</sup> D33 1901 ©. 172.

# a) Allgemeines über Bermögensrechte.

Auch der Begriff des Vermögensrechts ift vom Gesetzgeber nicht näher definiert, so daß wir ihn erft abgrenzen muffen.

Bermögensrecht ift, wie der Name fagt, ein Recht, das in gewisser Beziehung zum Bermögen steht. Wenn gemeinhin von Bermögen die Rede ist, so werden darunter die Mittel verstanden, die bem Individuum gur Erfüllung feiner fpeziellen Bedürfniffe zur Verfügung stehen. Vermögensrechte find somit alle die Rechte, die diesem Zweck zu dienen bestimmt find.

Coweit herricht in der Literatur über den Begriff Gin= stimmigfeit. Gestritten wird nur darüber, welche Rechte einen folden Zwed zu erfüllen in der Lage find. Bon einer großen Zahl von Schriftstellern wird als Kriterium für das Borhandensein eines Vermögensrechts die Tatsache als erheblich erachtet, ob das Recht einen Geldwert befitze. Ift ein folder vorhanden, fei er nun Tauschwert, das Recht also übertragbar, oder Ruswert, der nur auf einer anderweitigen Verwendbarkeit des Rechts beruht, so gilt das Recht als Vermögensrecht 16). Nach dieser Theorie braucht das Urheberrecht nicht unter allen Umständen einen vermögensrechtlichen Charafter zu haben, denn es find fehr wohl Fälle denkbar, in denen der Urheber keinerlei wirtschaftlichen Nuten von seinem Werke hat 17). Dag ein berartiges Werk aber ebenfalls urheberrechtlichen Schut genießt, muß im Wegensat zu Rlostermann als selbstverständlich erachtet werden (§ 1 (LUG). Andererseits ist es nicht angängig, die Rechtsqualität der urheberrechtlichen Schöpfung davon abhängig zu machen, ob sie ertragreich sei oder nicht.

Die Unterscheidung hinfichtlich des Wertes ift daher nicht haltbar. Auch Rechte, die keinen "produktiven Geldwert", d. h. keinen Rutz- oder Tauschwert haben, können Bermögensrechte sein. Das bei v. Tuhr zitierte unübertragbare Theaterbillett ist nicht etwa als "ein nicht zum Vermögen gehörendes Recht auf

<sup>16)</sup> v. Tuhr G. 314; Crome I, 170 und die dort Bit.

<sup>17)°</sup> Rohler ArchBürgR. 12, 2.

fünstlerischen Genuß" zu werten, es ist vielmehr ein Vermögenszecht, das, wie Kohler richtig erwähnt, nur konsumtiven, nicht produktiven Wert hat. Sbenso müssen selbst absolut werklose Sachen als Vermögensrechte angesehen werden. Sie gehören zum Vermögen, sind also im Konkurs nicht ohne weiteres konkursfrei, sondern müssen erst freigegeben werden.

Zweckmäßig werden wir den Wert eines Rechts bei der Bewertung seiner Stellung vollkommen aus dem Spiele lassen, und mit Sohm 19) als besseres Unterscheidungsmerkmal das der Versügbarkeit aufstellen. Über alle Rechte, die den persönlichen Interessen zu dienen bestimmt sind, muß der Berechtigte versügen können, daher sind alle versügbaren Rechte ohne Rücksicht auf den Wert als Vermögensrechte anzusprechen. Hierzu gehören alle veräußerlichen Rechte (auch die im speziellen Fall unveräußerlichen, wie z. B. ein Fideikommiß) und nächst diesen alle die Rechte, die durch Abspaltung von einem veräußerlichen Rechtentstanden sind, mögen sie ihrerseits übertragbar sein oder nicht 20). Sine Folge der Versügbarkeit ist die Unterwerfung des Vermögensrechts unter die Zwangsvollstreckung.

Vermögensrechte find also die Rechte, über die der Berechtigte verfügen kann, und in die wegen irgend welcher Forderungen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, da sie zum Vermögen des Schuldners gehören.

Nach dieser Definition ist das Unheberrecht wenigstens teilweise unter allen Umständen als Vermögensrecht anzusprechen. Der Urheber kann im weitesten Maße über sein Recht verfügen; er kann es, wie schon festgestellt, sogar vollständig veräußern. Daß die Zwangsvollstreckung nur unter gewissen Umständen zu-

<sup>18)</sup> So richtig auch v. Tuhr.

<sup>19)</sup> a. a. D. S. 375.

<sup>20)</sup> Das Rähere darüber bei Sohm, da es über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgeht. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch Enneccerus, da die Unstimmigkeit, die hinsichtlich des Erbrechts besteht, darauf zurückzuführen ist, daß dieses kein subjektives Recht, sondern nur ein, allerdings vermögensrechtliches Rechtsverhältnis ist.

gelassen ift, hängt mit der besonderen Stellung des Rechts zu= sammen, auf die wir später noch näher zurücksommen werden.

Mit dieser Systematisserung der Vermögensrechte ist es aber noch nicht genug, da sie wiederum in dingliche und immaterials güterrechtliche zerfallen, welch letztere erst den Urheberrechten selbst ihre Entstehung verdanken. Als dingliches Recht wird das Autorrecht dem Eigentum gleichgeachtet, und als "geistiges Sigentum" bezeichnet, die Lehre vom Immaterialgüterrecht bestont gerade den Unterschied zwischen dinglichen und Urheberzrechten.

- β) Das Urheberrecht als dingliches Recht.
- I. Ofterrieths Lehre vom geistigen Eigentum.

Diterrieth<sup>21</sup>) ift es vor allem, der die Lehre vom geistigen Gigentum vertritt<sup>22</sup>). Er argumentiert folgendermaßen: Durch das Schaffen seines Geisteswerks erwirdt der Autor ein Gut, dessen wirtschaftliche Verwertung ihm durch die Rechtsordnung gesichert wird. Der Begriff "Gut" ist auf das Geisteswerk selbst anzuwenden, da dieses die "wirtschaftlich absichätzer Leistung" erzeugt. Das Geisteswerk ist somit selbst der Verträger. Aus dieser Identifizierung von Geisteswerk und Geistesgut solgt, daß dem Geisteswerk Realität, d. i. "ein bestimmtes, einheitliches, individuelles Sein" zugebilligt werden muß. Hergebrachterweise wird aber wirtschaftlichen Realitäten der Ausdruck "Sache" beigelegt. Es muß also auch das Geistessgut als "Sache" bezeichnet werden. Um es von der sinnlich wahrsnehmbaren Sache zu unterscheiden, hält Dsterrieth den Aussedruck "unkörperliche Sache" für zweckentsprechend.

Der Genuß, den die Rechtsordnung dem Urheber über diese Sache gewährt, umfaßt alle wirtschaftlichen Leistungen, er ist so-

<sup>21)</sup> Altes und Reues vom Urheberrecht.

<sup>22)</sup> Neben dem geistigen Eigentum anerkennt Ofterrieth noch das Bestehen eines Individualschutzes, das hier unbeachtet gelassen werden fann.

mit eine vollständige Beherrschung des Geistesguts. Da er dem Urheber allein zusteht, ist er auch ausschließlich.

Das Recht des Urhebers ist daher die "ausschließliche, prinzipiell unbeschränkte, vollständige Beherrschung einer unkörperstichen Sache". Mit dieser Definition hält Dsterrieth die (logischen) Merkmale des Eigentums für gegeben, das Recht müsse denselben Normen wie die Sachenrechte unterliegen. Der Inhaber des geistigen Eigentums sei der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, Gegenstand das Geistesgut selbst, den Inhalt bilde die ausschließliche vollständige Beherrschung der Sache. Besitz seine Art Rechtsausübung" am geistigen Eigentum möglich, eine Ersitzung, ja sogar ein Diebstahl müsse anerkannt werden.

Mit Aufstellung dieser Forderungen, die nur Dit errieth in jo fonjequenter Anlehnung an das Eigentum burchführt, ift der Boden des positiven Rechts völlig verloren, ohne daß greif= bare Erfolge mit einer derartigen Theorie für den Urheber erreicht werden. Es wideripricht vollkommen dem jozialen Zweck des Urheberrechts, wenn man ihm eine unbegrenzte Dauer zuerkennen wollte. Denn gerade darin unterscheidet es sich von dem Recht an förperlichen Sachen. Das förperliche Eigentum will lediglich dem Berechtigten Borteil bringen, ohne irgend= welche besonderen Rebenbestimmungen zu haben. Bei der Zweckbestimmung der Urheberrechte kommt aber noch ein zweites sehr wesentliches Moment hinzu: Sie sollen neben den wirtschaftlichen Borteilen für den Autor der ganzen Menschheit ihre Dienste leihen und sollen kulturfördernd wirken. Und biefer Forderung wird die Wiffenichaft nur gerecht, wenn fie das Urheberrecht zeit= lich begrengt. Ift die Schubfrift verfloffen, fo ift ein noch lebens= fräftiges Werk nicht mehr als dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern gehörig anzusehen, sondern ift Gemeingut der Menschheit geworben. Gine unbeschränkte Dauer ift baher für das Urheberrecht nicht zu fordern. Hinzu kommt ferner, daß nach unieren Sprachbegriffen eine Beherrschung ober Herrschaft

ftets eine forperliche Sache vorausjest; wenn eine folche nicht vorhanden ift, wird nur von einem ausschließlichen Recht des Berechtigten geiprochen. Db dann ein ausichliefliches Recht auf Benutung des Geisteswerts, das zeitlich einer Beichränfung unterliegt, noch als Eigentum zu bezeichnen ift, icheint mehr als zweifelhaft. Zwar fordert auch Dernburg 23) eine jolche Unterordnung, da immerhin wesentliche übereinstimmungen zwijchen förperlichen und unförperlichen Sachen borhanden feien. Er versucht jogar, seine Behauptung mit dem geltenden Recht in Berbindung zu bringen: Da fich nach § 903 BGB. das Eigentum als das Recht darftelle, mit einer Sache nach Belieben zu ver= fahren und andere von jeder Einwirfung auszuschließen, jo muffe man zwar innerhalb des Sachenrechts als Gegenstand eine forperliche Sache verlangen, darüber hinaus aber könne jedes Recht von gleichem Umfange "Gigentum" genannt werden. Wir fonnen eine derart weite Muslegung nicht zugestehen. Durch die Fixierung des Sates, daß ein Eigentum nur an Sachen, d. h. an förperlichen Gegenständen, möglich ift, ift der Cigentumsbegriff für das geltende Recht auch über den Rahmen des BGB. hinaus beschränft. Eine Anwendung dieses Begriffes auf unkörperliche Sachen muß als unzuläffig angesehen werden. Eine andere Frage ist es, ob eine Erweiterung des Begriffes notwendig und erwünscht ift. Ofterrieth ichreibt darüber: "Die Wiffenschaft hat mit der Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten. Sie fträubt fich noch, die Konsequenz aus dem Zugeständnis zu ziehen, welches die Gesetzgebung der Umgestaltung unserer sozialen Berhältnisse gemacht hat; fie sträubt sich noch, den Eigentumsbegriff auf die Immaterialgüter auszudehnen" 24). Bon seinem Standpunkt ist eine derartige Forderung vielleicht als berechtigt anzuerkennen. Da wir aber so wesentliche Abweichungen zwischen dem Recht an förperlichen und unkörperlichen Sachen festgestellt haben, icheint eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes als

<sup>23)</sup> a. a. D. S. 37 (Urheberrecht).

<sup>24)</sup> Diterrieth, Urheber- und Berlagerecht G. 288.

durchaus verwerslich. Je enger ein Begriff gesaßt ist, desto besser ist er zu präzisieren, weite Begriffe werden allzu leicht verschwommen. Wir haben uns einmal daran gewöhnt, als Eigentum eine zeitlich unbegrenzte Herrschaft über die körperliche Sache anzusprechen. Daran kann und soll aus guten Gründen sestgehalten werden. Mit der Ablehnung eines dinglichen Rechtssallen auch die von Ofterriet ih gestellten Forderungen sort. Ein Besitz, unter dem wir die tatsächliche Herrschaft über eine körperliche Sache verstehen, ist am Urheberrecht nicht möglich. Auch eine Ersitzung immaterieller Güter sowie ein Diebstahl an solchen ist nicht anerkannt, scheint auch nach unseren heutigen Bezgriffen geradezu undenkbar.

#### 7) Das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht.

I. Wesen des Immaterialgüterrechts.

Trot der Ablehnung einer Ausdehnung des Eigentumsbegriffes auf unkörperliche Sachen wird das Urheberrecht gleich= wohl von vielen Seiten als "geistiges Eigentum" bezeichnet. Der Ausdruck hat fich derart fest in unserer Sprache eingebürgert, daß selbst im Art. 4 Ziff. 6 RB. vom "Schutz des geistigen Eigentums" gesprochen wird, obwohl damals schon der Unterschied zwischen Sachen= und Immaterialgüterrecht anerkannt war. Im allgemeinen wird gegen seine Benukung auch nichts eingewendet werden können, jo lange eben jede Beziehung zum Sacheigentum geleugnet und unter geistigem Eigentum nur ein ausschließliches Benutungsrecht verstanden wird, das einer zeitlichen Schranke unterliegt. Es wird aber doch angebracht jein, sich statt dessen des Ausdrucks "Immaterialgüterrecht" zu bedienen, da mit diesem jene Analogie zum Sacheigentum ausgeschaltet ift. Außerdem fällt dann auch die immerhin mögliche Annahme fort, als beziehe sich der Ausdruck "geistiges Eigentum" auf das Recht am Manuffript.

Wenn der Bezeichnung "Immaterialgüterrecht" vorge= worfen wird, sie sei nicht so treffend wie die althergebrachte, ins= besondere gebe sie keine Begriffsbestimmung, so ist das in gewisser Weise berechtigt. Insofern nämlich, als jeder neue Ausdruck, der nicht auf ein bereits vorhandenes Rechtsgebiet Bezug nimmt, eine bestimmte Zeit braucht, um sich begrifflich durchzusehen. Wenn die Lehre von den Immaterialgüterrechten in unserm Rechtssystem erst festen Fuß gefaßt hat, wird es selbstverständlich sein, darunter ein ausschließliches Benutungsrecht über unkörpersliche Gegenstände zu verstehen, das gerade im Gegensatz zum Sacheigentum an eine bestimmte Frist gebunden ist.

#### II. Die nicht vermögensrechtlichen Elemente im Recht.

Als ein derartiges Vermögensrecht nun wird das Urheberrecht von einer großen Zahl von Schriftstellern betrachtet, und zwar als reines Vermögensrecht 25). Aber sein Inhalt wird erschöpfend dadurch nicht wiedergegeben; denn es gibt außer diesen vermögensrechtlichen Bestandteilen viele andere, die als zu seinem Wesen gehörig angesehen werden müssen und die auch im Weset ihre Anerkennung gesunden haben, die aber nicht unter den Begriff des Vermögensrechts zu bringen sind.

So fann der Urheber, der ein Interesse an der Nichtversössentlichung seines Werfes hat, einem jeden Dritten dessen Versössentlichung verdieten. Er allein ist zur Publikation besugt, und hat ein Recht auf Geheimhalting seiner Werke. Wer dieses Recht verletzt, verletzt das Urheberrecht des Künstlers, obwohl zweisellos die Verletzung eines Vermögensrechts nicht immer vorliegt. Auch das Gesetz vertritt diesen Standpunkt und versleiht dem Künstler in dieser Hinsicht seinen Schutz. LUG. § 11, 1, 2. — Ebenso kann der Urheber, selbst wenn eine Vervielsässigung seines Werkes aus irgend welchen Gründen möglich ist, selbst auch dann, wenn er auf sein Urheberrecht verzichtet hat, von jedem, der das Werk nachdruckt, verlangen, daß dieser angibt

<sup>25)</sup> Bächter, Mandry, Stobbe-Lehmann, Enneccerus Dahlsheimer.

woher jede zitierte Stelle stammt. Wer ein fremdes Werk benutt, hat die Quelle deutlich anzugeben (LUG. § 25).

Endlich ist, wie wir oben ichon erwähnt haben, in die Ber= mögensrechte eine Zwangsvollstreckung möglich. Beim Urheberrecht ift eine solche fraft positiven Rechts an bestimmte Bedin= aungen gebunden, dergestalt, daß der Urheber seine Einwilligung dazu geben muß; gegen die Erben ift Bollstredung auch ohne eine joldze zugelassen (§ 10 LUG.). Inwieweit es richtig ist, eine Differenzierung gerade in diesem Bunkt zwischen Urheber und Erben vorzunehmen, joll hier nicht erörtert werden 26). Es muß aber unbedingt gebilligt werden, daß das Werf des Rünft= lers nicht unter allen Umftänden dem Zugriff der Gläubiger freigegeben ift. Die geiftige Schöpfung behält ftets eine gewisse Ubhängigkeit von ihrem Autor, das Geistesgut enthält mehr als nur vermögensrechtliche Elemente. Es enthält, wie die eben gezeigten Beispiele zeigen, auch nach der Veröffentlichung noch Beziehungen zur Person des Autors, die persönlichkeitsrechtliche genonnt werden fönnen.

### III. Würdigung dieser Teile.

Sie werden natürlich auch von den erwähnten Schriftstellern erfannt, werden von ihnen aber nicht genügend gewürdigt. Man sieht in ihnen nicht Grundbedingungen für das Wesen des Urheberrechts, sie sollen vielmehr nur sefundäre Erscheinungen darstellen. "Diese rein individuellen Interessen, wiewohl sie für den Berechtigten ein Motiv in Ausübung seines Rechts bilden mögen, fommen rechtlich nicht in Betracht" <sup>27</sup>). Eine Beziehung zwischen Persönlichseit des Autors und dem Urheberrecht wird somit anerkannt. Sie wird aber teils wie bei gewissen Sachenrechten (Spezisstation) als nicht erheblich gewertet, teils gilt sie,

<sup>26)</sup> Bielleicht ist es angebracht, mit Kohler das entscheidende Moment auf die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung eines Werfes zu legen.

<sup>27)</sup> Bächter a. a. D. S. 5, ebenjo Mandry S. 47.

da sie durch Rechtsübertragung lößbar sein soll, nicht als eine unmittelbare Folge der Persönlichkeit oder gar als ein aus der Persönlichkeit als solcher sließendes Recht 28). Für die juristische Struftur des Urheberrechts kämen diese personenrechtlichen Elemente daher nicht in Frage. Auch für das heute geltende Recht wird von verschiedenen Seiten das Urheberrecht als reines Bermögensrecht gewertet 29), wenn auch Dahlsheim Bestimmungen gegenüber dem älteren Recht konstatiert. Es sei aber vom Gesetzgeber kein genügender Schutz der Urheberpersönlichkeit gewährleistet, infolgedessen sei das "einheitliche" Necht "nach dem LUG. noch ebenso wie nach dem Nachdruckgesetz ein Bermögensrecht, wobei allerdings die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile gegenzüber dem alten Gesetz eine erhebliche Steigerung ersahren hätten" 30).

#### IV. Ablehnung dieser Lehre.

Es scheint nicht recht ersichtlich, wie Dahlsheimer diese Worte gedeutet wissen will. U. E. gibt es nur zwei Möglichfeiten: Entweder das Recht ist Vermögensrecht (die personenrechtlichen Elemente sind juristisch unbeachtlich) oder es ist ein gemischtes Recht. Sin Gebilde, wie es Dahlsheimer fonstruiert, scheint theoretisch und dogmatisch nicht haltbar. Wir betrachten die personenrechtlichen Vestandteile des Urheberrechts gegenüber den vermögensrechtlichen durchaus nicht nur als sekundär. Sie sind nicht nur Motive für die Ausübung des Rechts, sie sind vielmehr ein Teil und nicht der unbedeutendste Teil des Rechts. Wer ihnen nur nebensächliche Bedeutung beimist, wird dem Urheberrecht nicht in dessen vollem Umfange gerecht 31).

<sup>28)</sup> Stobbe = Lehmann a. a. D. E. 29.

<sup>29)</sup> Enneccerus a. a. D. Bb. I, 1 G. 183.

<sup>30)</sup> Dahlsheimer a. a. D. S. 12.

<sup>31)</sup> Gierfe, Befeler und Bluntichli.

# d) Das Urheberrecht als Perjönlich keitsrecht a) Allgemeines über Perjönlichkeitsrechte.

Einen nicht minder extremen Standpunft als die eben beshandelte Lehre nehmen die Schriftsteller ein, die das Urheberzrecht als reines Recht der Persönlichkeit betrachten. Diese Theorie wird fast ausschließlich von Germanisten vertreten 32), wie denn überhaupt die starke Wertung der Persönlichkeit dem römischen Recht fremd ist. Was unter einem Persönlichkeitsrecht zu verstehen ist, ist leicht zu sagen. Es ist die Herrschaft des einzelnen über seine Persönlichkeit und alles, was sich unmittelbar auf diese bezieht. Es umsaßt den Schutz von Leib, Leben, Ehre und Freisheit, es gewährt dem Menschen ein Recht auf freie Betätigung und berechtigt ihn, jeden Eingriff in seine unmittelbare Persönlichkeitssphäre zurückzuweisen. Wie das Recht auf ein ungestörtes Leben oder das Recht auf die Freiheit soll das Urheberzecht seinem Wesen nach nur ein Teil der Persönlichkeit seines Schöpfers sein.

# β) Die Gierfesche Lehre im besonderen.

I. Wesen des Rechts.

Eine hervorragende Aussührung dieses Gedankens sinden wir bei G i e r k e 33), dessen Entwicklung etwa solgenden Berlauf nimmt: Das Urheberrecht ist an sich ein höchstpersönliches Recht. Es ist ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers und seinem ganzen Umfange nach ein einheitliches Recht, dessen Inhalt das Geisteswerk bildet, jedoch nicht in seiner Totalität, sondern nur soweit als es "Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt". Kraft dieses Persönlichkeitsrechts ist der Urheber und nur er allein berechtigt, sein Werk ganz oder teilweise zu veräußern. Er kann bestimmen, ob es der Öffentlichkeit übergeben, ob es vervielfältigt oder gar vernichtet werden soll. Damit ist das Wesen es und besturbeberrechts gekennzeichnet, gegen jede

<sup>32)</sup> Ebenfo Riegler, Kohler u. v. a.

<sup>33)</sup> a. a. D. S. 748ff.

Verletzung der angeführten Berechtigung kann der Urheber wegen Verletzung seiner Versönlichkeit vorgeben. Die vermögensrecht= lichen Elemente sind dem Recht nicht wesentlich, sie stellen nur einen Ausfluß des "personenrechtlichen Kerns" des Urheberrechts dar. So fommt Gierfe zu dem Ergebnis, daß der Umfang des Persönlichkeitsrechts ein verschiedener ist, je nachdem der Urheber sein Werk veröffentlicht hat oder nicht; denn, solange es sich noch unveröffentlicht beim Autor befindet, gehört es noch seinem ganzen Umfange nach zur Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers und erft durch die Beröffentlichung wird es diefer in beschränktem Mage entrückt und "entfaltet" sich zum Vermögens= recht. Mit der Kundgebung seiner Gedanken an die Allgemeinheit begibt sich der Urheber in manchen Beziehungen seines Rechts; das der Allgemeinheit übergebene Werk verliert teilweise den engen Anschluß an seine Persönlichkeit. Noch immer aber stehen ihm als dem Urheber wesentliche Rechte zu, so das Recht der erneuten Bervielfältigung, der Übersetung usw.

Einen wesentlichen Faktor zur Stützung seiner Theorie erblidt Gierfe in der Bemessung der Schutfrift nach der Lebensdauer des Autors, die er rein personenrechtlich zu deuten sucht. Bei Lebzeiten des Urhebers besteht das Recht, weil die person= lichen Beziehungen zwischen Schöpfer und Werk bis zu deffen Tode bestehen. Es erlischt, weil auch die Beziehungen, die "ein Geistesgut zum Persönlichkeitsrecht stempeln", vergänglich find. Aber ebenso wie mit dem Tode die Persönlichkeit des Berstorbenen nicht sogleich verschwindet, vielmehr im Kreise der Ange= hörigen weiter besteht, so lebt auch das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers noch weiter. Nur ift seine Dauer jest auf einen bestimmten Zeitraum beschränft, es besteht nur jo lange fort, "bis die Zeit verfloffen ift, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Rreise seiner Erben und Rechtsnach= folger und gang nur noch der Nation und der Menschheit zu ge= hören scheint" 34).

<sup>34)</sup> Gierfe a. a. D. S. 768.

#### II. Folgerungen dieser Theorie.

Die wichtigste Folgerung aus dem eben Gezeigten liegdarin, daß Gierke im Urheberrecht im allgemeinen ein unüberstragbares Recht erblickt. Als einheitliches Perjönlichkeitsrecht gehört es zu der Gruppe der höchstperjönlichen Rechte. Deren Wesen kennzeichnet sich darin, daß sie von der Person des Berechtigten nicht getrennt werden können. Folglich kann auch das Urheberrecht als solches nicht übertragen werden. Da aber eine übertragung durchaus erforderlich ist, konstruiert Gierke eine solche, indem er erklärt, daß "eine übertragung der Aussübung nach" nicht im Widerspruch zum Begriff höchstpersönlicher Rechte stehe. Wie man das Erziehungsrecht seines Kindes in die Hände eines Erziehers legen könne, so könne man auch das Recht der Beröffentlichung, Dramatisierung oder übersetzung eines Werkes beräußern.

Auch nach der Perjönlichkeitstheorie ist daher das Urheberrecht, da es "in Verfügungsgewalt über ein von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut" besteht, übertragbar. Stets aber
kann dies nur eine Übertragung der Ausübung nach sein, da die
Substanz des Rechtes dauernd mit der Person des Urhebers verbunden bleibt.

- 7) Widerlegung der Gierkeschen Theorie.
- I. Stellung des Autors zu seinem Werk.

Mit Recht hat sich die herrschende Meinung dieser Lehre, die das Urheberrecht rein auf persönlichkeitsrechtliche Grundlage gestellt wissen will, ablehnend gegenübergestellt.

Zwischen dem schaffenden Künstler und seinem Werke beftehen nicht mehr derart enge Beziehungen, wie Gierke dies annimmt. Das Werk ist nie Bestandteil der Persönlichkeit des Schöpfers, noch unmittelbar der Sphäre, die zu seiner Persönlichfeit gehört. Denn gerade durch die äußerlich erkennbare Formgebung gibt der Autor seiner Idee ein "unabhängiges Dasein";

er löst gerade durch die Fixierung seiner Gedanken diese von sich ab und stellt sie sich als unleibliches Gut gegenüber, da "eine jede Schöpfung Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschäffenen schäfft, der Schöpfungsbegriff daher mit einem pantheistischen Walten des Schöpfers im Geschäffenen und des Geschäffenen im Schöpfer nicht vereinbar ist" 35). Daher kann der Gegenstand des Urheberrechts nicht in der Person des Künstlers gesucht werden, das Werk ist ein selbständiges Gebilde geworden. Das anerkennt übrigens auch Gierte, wenn er sagt: "das Obsett ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisterung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschäffenheit als leibliches Gut einen selbständigen Wert hat" 36). Damit gibt Giert et eselbst zu, daß das Recht sich von der Verson des Schöpfers geslöft hat.

#### II. Entstehung des Urheberrechts.

Das Urheberrecht soll nach G i e r f e ein einheitliches Recht sein, d e n n es habe "seine Burzeln nicht in der äußeren Güterswelt, sondern in der geistigen Welt und wachse aus dieser in jene, nicht aus jener in diese hinein. Das Urheberrecht sei seinem Kern nach kein Vermögensrecht" 37). Für die Natur des Rechtsist mit dieser Behauptung nichts bewiesen. Zugegeben, daß die Wurzeln des Rechts in der Person des Autors liegen, so braucht darum das Recht sein reines Personlichkeitsrecht, es braucht darum überhaupt kein Personlichkeitsrecht zu sein; denn die Wurzeln eines Rechts sind etwa den Motiven zu einem Recht gleichzusehen, und daß diese für die juristische Wertung des Rechtes belanglos sind, haben die Vertreter der Vermögenstheorie mit Recht seitgestellt. Der Spezisisant erwirdt zweisellos ein Versmögensz, kein Personlichkeitsrecht, wenngleich die Wurzeln dieses Rechts in seiner Verson begründet sind.

<sup>35)</sup> Kohler, Urheberrecht S. 5.

<sup>36)</sup> Gierfe a. a. D. S. 765.

<sup>37)</sup> Gierfe a. a. D. S. 760.

Gbenjo muß mit Sohm daran sestgehalten werden, daß höchstpersönliche Rechte weder der Substanz, noch der Ausübung nach übertragen werden können. Denn "Abwandlungen", die soweit gehen, daß sie das Wesen eines Rechts völlig verändern, dürsen nicht anerkannt werden. Das von Gierke erwähnte Erziehungsrecht ist nicht wie das Persönlichkeitsrecht des Urshebers ein höchstpersönliches, sondern ein Familienrecht, das hier zum Beweise nicht herangezogen werden darf.

#### III. Dauer des Schutes.

Die Berechnung der Tauer des Urheberschutzes nach dem Leben des Autors soll für das Borhandensein eines reinen Persönlichkeitsrecht sprechen. Biele Länder 38) haben, unabhängig vom Leben der Schriftsteller, eine bestimmte Reihe von Jahren seit dem Ersch ein en des Werkes für die Dauer der Schutzstische dem Ersch den Tahren nach dem Tode des Autors gemeinsrei wird, kann diese Tatsache nicht rein personenrechtlich gedeutet werden. Sine Frist von drei dis fünf Jahren würde sich vielleicht mit der Gierkeschen Theorie in Sinklang bringen lassen, die allgemein übliche Frist von 30 Jahren läßt aber ein rein vermögensrechtliches Element zum Vorschein kommen, da selbst die Individualität unserer beseutendsten Künstler nicht so lange fortwirkt.

#### IV. Das geltende Recht.

Daß unsere Gesetzgebung der G i er k e schen Lehre nicht gesolgt ist, daß sie im Urheberrecht mehr als ein reines Persönlichsteitsrecht erblick, ist leicht nachzuweisen. Die wichtigste Folgerung aus der G i er k e schen Lehre ist die, daß nur die Ausübung des Urheberrechts übertragen werden könne. § 8 LUG. sagt aber: Das Recht kann beschränkt pp. übertragen werden. Hätte der Gesetzgeber nur eine übertragung der Ausübung gewollt, so hätte

<sup>38)</sup> Go Italien, Solland, die Türkei und verschiedene andere.

er das, wie z. B. beim Nießbrauch, ausdrücklich erwähnen müssen. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem andern übertragen wersen. Indirekt abgelehnt wird auch die eventuelle Annahme, das Urheberrecht sei der Substanz nach unübertragbar, in dem bereits oben zitierten Abkommen zwischen Deutschland und Österreich, in dem es heißt: "Die durch dieses Abkommen gewährleisteten Rechte stehen . . . zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegansen ist."

#### 8) Bürdigung der Perfönlichkeitstheorie.

Ist somit die Lehre, das Urheberrecht sei als ein reines Perjönlichkeitsrecht anzusprechen, heute in Theorie und Gesetzgebung nicht durchgedrungen, so ist sie doch für die Erkenntnis des Rechts von einschneidender Bedeutung geworden. Denn das Urheber= recht ist tatsächlich ohne die Anerkennung der Tatsache, daß viele persönlichkeitsrechtliche Elemente zu seinem Wesen gehören, nicht denkbar. Wie es einst eine Rechtsentwicklung gegeben hat, die das mit der Perjönlichkeit nur loje verbundene Gigentum an förperlichen Sachen als Teil der Perjönlichkeit und die Verletung des Eigentums als eine Nichtachtung ausdrückende Kranfung des Eigentümers anjah, jo kann das mit der Versönlichkeit des Urhebers in wesentlichen Punkten zweifellos viel inniger ver= bundene "geistige Eigentum" erst recht als der Persönlichkeit des Schöpfers gehörig angesehen werden. Gine Verletung des Ur= heberrechts stellt sich daher noch viel mehr als die Verletzung der Perfönlichkeit des Urhebers dar. Aber das ift nur die eine Seite des Rechts. Es ist, und zwar dies schon vom Moment der Schöpfung ab, auch Vermögensrecht.

Das ist mit Recht die heute herrschende Ansicht 39). Inwieweit allerdings die vermögensrechtlichen und die personenrecht=

<sup>39)</sup> Rohler, Riegler, Dernburg, Klostermann bei Endemann, ähnlich auch Ofterrieth.

lichen Clemente Teile eines gemeinsamen Rechts sind, oder als zwei verschiedene Rechte dogmatisch zu trennen sind, darüber herricht Streit. Klar und treffend bezeichnet Riezler  $^{40}$ ) die beiden verschiedenen Auffassungen als die "monistische" und die "dualistische" Theorie, welcher Terminologie wir uns im solgensen auschließen wollen.

# e) Das Urheberrecht als gemischtes Recht. 2) Die dualistische Theorie.

#### I. Ihr Wesen und ihre Zweckmäßigkeit.

Der Hauptvertreter und vor allem der Begründer der dua= listischen Theorie ist & ohler 41). Seine Argumente beruhen vor allem darauf, daß Immaterialgüterrecht und Berjönlichkeits= recht innerhalb des Urheberrechts abjolut getrennte Begriffe bilden, die ihrer Art nach so verschieden sind, daß es nicht angeht, fie auf gemeinsamer Grundlage aufzubauen. Das Persönlich= feitsrecht hat wohl mit dem Urheberrecht gewisse Beziehungen (Berklammerung nach Rohler), erschöpft sich aber nicht in ihm, sondern ift viel umfaffender, da es den vollkommenen Schutz der Berjönlichkeit auch in den Fällen gewährt, in denen von Urheberrechten nicht die Rede fein kann. Go ift es möglich, daß das Perfönlichkeitsrecht ohne ein Immaterialgüterrecht existiert - wenn z. B. der Urheber auf alle bermögensrechtlichen Befugnisse verzichtet hat — oder daß das Immaterialgüterrecht ohne Persönlichkeitsrecht anerkannt werden muß, was nach dem Tode des Urhebers dann anzunehmen ift, wenn von einer Nachwirfung der Perfönlichkeit des Autors nicht mehr die Rede sein kann.

Es wird Kohler vorgeworfen, daß er mit seiner Methode ein einheitliches Recht zerreiße. Aber zu Unrecht. Denn die

3

Diff. Zobel.

<sup>40) ©. 18.</sup> 

<sup>41)</sup> Ein Doppelrecht nehmen ferner Dernburg (Individualrecht und geistiges Eigentum) und Ofterrieth an, nur daß dieser den persönlichen Elementen des Rechts die Rechtsnatur aberkennt und sie als Individualschut bezeichnet.

juristische Analnse soll die Natur eines Rechts nachweisen, wobei es absolut ohne Bedeutung ist, ob ein Recht sich dogmatisch als eine Summe mehrerer Einzelrechte darstellt. Gerade im Gegenteil wird dadurch das Berständnis für das Besen des Rechts sehr erleichtert. Die von Kohler aufgezählten beiden Rechte bilden tatsächlich den Bestand des Urheberrechts, seine Theorie kann dasher nur als durchaus richtig hingestellt werden.

### II. Das geltende Recht.

Eine andere Frage ist es, ob sie im heutigen Recht durch die Gesetzgebung anerkannt ift, und da werden wir leider, wie wir gleich vorweg nehmen wollen, zu einem negativen Ergebnis gelangen. Im LUG. find recht wenig Borfchriften, die den Schut der Persönlichkeit des Urhebers zum Inhalt haben. Gine der wichtigsten Forderungen, die Anerkennung der Urheberehre, ift aus dem LUG. nicht zu ersehen. Ein Bersuch, diese aus einer allgemeinen Unerfennung eines umfassenden Persönlichkeits= rechts zu konstruieren, kann sich auf die Borschriften des § 823, I BBB. stüten. Dort heißt es: "Wer . . . das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonftiges Recht eines anderen widerrechtlich verlett, ift . . . ichadens= erfappflichtig." Bon verschiedenen Seiten 12) find die Worte "ober ein sonstiges Recht" so aufgefaßt worden, als ob sie nicht nur auf das "Eigentum", sondern auch auf die vorangehenden Lebensgüter Bezug hätten, so daß auch diese als jubjektive Rechte Bu werten seien. Dann konnten fie wohl als Beispiele eines um= fassenden Persönlichkeitsrechts angesehen werden, zu dem auch die Ghre, mithin auch die Urheberehre, zu rechnen fei. Dieje Auffassung widerspricht aber dem Willen des Gesetzes. Leben, Gesundheit, Freiheit, diese wichtigsten Erscheinungsformen eines Individual- oder Perfonlichkeitsrechts, find bom Gejetgeber nicht zu subjektiven Rechten gestempelt worden, ihre Berletzung ift nur

<sup>42)</sup> Dernburg, Schuldverh. S. 699 ff.; Standinger a. a. D. S. 1595.

als die wichtiger Lebensgüter gleich dem Eigentum oder ähnlichen Rechten unter Strafe gestellt. Erstmalig geht das aus den Beratungen in der Kommission hervor 43), dann weist aber auch Enneccerus 44) richtig nach, daß der Gesetzgeber wohl das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit als subjektive Rechte gestalten könne, nicht aber Leben oder Freiheit selbst. Die Unserkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist also durch das geltende Recht nicht gegeben 45).

In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden. Im 51. Bande wird ausgeführt, daß verschiedentlich behauptet würde, der Gesetzgeber habe die in § 823, I BGB. aufgeführten Güter, wie Leben, Freiheit, Körper, Gesundheit, zu subsektiven Rechten erhoben und die Worte "oder in sonstiges Recht" auch auf sie bezogen, so daß darüber hinaus der Schutz auch auf andere berartige Lebensgüter ausgedehnt und somit auß 823, I BGB. auf die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschlossen werden könne. "Es werden von einer mehrsach vertretenen Theorie eine nicht abgeschlossen Reihe sog. Persönlichkeits- oder Individualrechte aufgestellt und für Privatzechte erklärt. Aber diese, bisher noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangte Auffassung erscheint für die Anwendung des § 823, I BGB., dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere wäre, nicht als verwertbar" 46).

# β) Die monistische Theorie.

I. Das geltende Recht.

Die Vorschriften des § 823 BGB. lassen sich somit nicht zur Konstruftion eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwerten. Der Urheber ist zum Schutze seiner Persönlichkeit lediglich auf die dürftigen Vorschriften angewiesen, die sich darüber im LUG. bestinden.

<sup>43)</sup> Bgl. barüber Pland Bb. I G. 7ff.

<sup>44)</sup> a. a. D. I, 2 S. 644.

<sup>45)</sup> Enneccerus I, 2 S. 643; Dertmann S. 941; Pland S. 971; Monate S. 784.

<sup>46)</sup> RG. 51 S. 373; ebenfo Bb. 56 S. 271 ff.; Bb. 58 S. 24 ff.

Aus verschiedenen Gründen können diese aber nicht als ein vom Immaterialgüterrecht gesondertes Recht angesprochen werden.

- 1. Es sehlt ihnen, wie schon gesagt, vor allem die wichtigste Bestimmung, der Schutz der Urheberehre und die Anerkennung der Urheberschaft. Solange diese nicht positiv im LUG. ausgesprochen ist oder solange sie sich nicht aus umfassenderen anderen Bestimmungen ergibt, wird von einem besonderen Individualerecht des Urhebers nicht gesprochen werden können.
- 2. Zweifelhaft kann sein, ob schon darauß, daß beide Rechte in einem Gesetz behandelt werden, auf eine Einheitlichkeit des Urheberrechts geschlossen werden könne. Ich möchte das im Gegensatz zu Riezler<sup>47</sup>) besahen. Zwar kann gerade das Bersönlichkeitsrecht mit dem Immaterialgüterrecht einige Schritte gemeinsam gehen. Es ist aber sonst von diesem derart verschieden, daß seine Existenz notwendigerweise durch das BGB. gewährleistet, im LUG. höchstens noch spezielle Borschriften hinsichtlich des besonderen Persönlichkeitsrechts des Urhebers gegeben sein dürften.
- 3. Sicher spricht aber gegen einen Dualismus die Tatsache, daß Persönlichkeitsrecht und Immaterialgüterrecht im LUG. überall eng miteinander verbunden, häufig sogar in denselben Paragraphen genannt werden. (§ 10 LUG.: Zwangsvollstreckung gegen den Urheber gegen den Erben.) Sbenso ist die Sinheitlichkeit der Schusbestimmungen bei Berletzung sowohl der persönlichkeitsrechtlichen wie der vermögensrechtlichen Borschriften nur vom Standpunkte eines einheitlichen Urheberrechts zw vertreten 48).

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist mithin, daß das. Literarische Urheberrecht sich kraft positi= ven Rechts als ein einheitliches Recht dar= stellt, dessen Teile sowohl vermögensrecht=

<sup>47)</sup> Riegler a. a. D. G. 21.

<sup>48)</sup> Das betont besonders Erome a. a. D. S. 6 Anm. 38.

lichen wie perjönlich feit zechtlichen Charaf = ter haben, bei dem aber die vermögen zecht = lichen Elemente weitauß überwiegen.

So hat auch das Reichsgericht im 69. Bande entschieden: "Ein allgemeines, subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden Rechte fremd. Es gibt nur besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht . . . die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteil des Urheberrechts" <sup>49</sup>).

#### II. Würdigung dieser Theorie.

Vom theoretischen Standpunkt kann dieses Ergebnis nicht als bestiedigend anerkannt werden. Die Theorie muß durchaus für die Schaffung eines Doppelrechts eintreten; denn alle Verzuche, das Einheitsrecht wissenschaftlich zu rechtfertigen, müssen als versehlt angesehen werden. Vor allem ist es Riezler<sup>50</sup>), der den Standpunkt des Gesetzgebers zu rechtfertigen sucht.

Der Hauptsaktor seiner Beweisführung gipfelt darin, daß auch das Immaterialgüterrecht nicht nur die vermögensrechtlichen Interessen schnike, sondern zugleich auch dem Schuke ideeller Interessen diene. Als Stüke für diese Behauptung wird ein Ausspruch Kohlers zitiert, der im Archiv für die Zivilistische Brazis sagt: "Das Bermögensrecht an einem Gegenstand enthält die geistigen Interessen schon in sich" <sup>51</sup>). Nur scheindar spricht aber dieser Satz für die Existenz eines einheitlichen Rechts; denn Persönlichkeitsrecht und die von Kohler zitierten "geistigen Interessen" sind zweierlei. Geistige oder, was dasselbe ist, ideelle Interessen, fönnen sich als Motiv für die Höhe des Wertes des Immaterialgutes darstellen, nie aber hat das geistige Interesse etwas mit dem Persönlichkeitsrecht des Lutors gemein <sup>52</sup>).

<sup>49) 98. 69, 403.</sup> 

<sup>50)</sup> Gbenfo Unders, Allfeld und Erome.

<sup>51)</sup> Kohler, Arch Ziv Pr. 82, 228.

<sup>52)</sup> Diese Stelle ift lediglich ein Beweis bafür, baß neben bem Tausch- oder Nutwert auch ber ideelle Wert ein Bermögensrecht charafterisiert.

Den zweiten Grund für die Annahme eines einheitlichen Rechts sieht Riezler darin, daß Persönlichkeits- und Bermögensrechte keine unabänderlichen Größen seine, sondern, daß ihre Abgrenzung jeweils vom geltenden Rechte abhängig sei. Ob diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit richtig ist, braucht nicht erörtert zu werden. Für das Urheberrecht im besonderen trifft sie, wie Riezler das ler sa) selbst zugibt, nicht zu. Denn wie weit die Gesetzgebung auch gehen mag, die rechtliche Anerkennung der Urheberehre oder der Urheberschaft muß stets als reines Persönlichkeitsrecht ausgesaßt werden.

### C. Schluß.

#### Forderungen de lege ferenda.

Das erhaltene Resultat ist, da das theoretische Ergebnis mit bem Stande der Gesetgebung nicht übereinstimmt, nicht begriedi= gend. Roch heute hat das Urheberrecht nicht die seinem Wesen böllig entsprechende Bürdigung erhalten. Die persönlichkeits= rechtlichen Elemente find allerdings weit mehr als in älterer Zeit in den Bordergrund getreten, fie haben heute zweifellos ichon juriftische Bedeutung gewonnen, und bilden einen wesentlichen Teil des Urheberrechts. Es wird aber Aufgabe der Wiffenschaft sein, darauf hinzuwirken, daß die Gesetzgebung sie weiter vermehrt und fie dann als spezielles Individualrecht des Urhebers, das seinerseits wieder nur eine Unterabteilung eines allgemeinen Perfönlichkeitsrechts bildet, dem Immaterialgüterrecht als felb= ständiges Recht gegenüberstellt. Erst dann wird der Urheber auch nach der perfönlichkeitsrechtlichen Seite hin den Schutz erhalten, der ihm gebührt. Außerdem wird ein stärkerer Ausbau des Perjönlichkeitsrechts viel zur Klärung der einzelnen Befugnisse bei= tragen, die dann wohl gesondert aufgezählt werden müffen. Dann wird es möglich fein, den urheberrechtlichen Schutz nach dem

<sup>53)</sup> a. a. D. S. 20.

Tode des Urhebers getrennt nach der vermögens- und persönlichfeitsrechtlichen Seite hin auszugestalten oder etwa beide Rechte, was ihre Übertragbarkeit anbelangt, verschieden zu behandeln.

Endlich, und das ift nicht der mindest wichtige Punkt, hängt von der Ausgestaltung der persönlichkeitsrechtlichen Teile des Urheberrechts zu einem selbständigen Individualrecht die Anerkennung eines Schukes an Briesen ab, die durchaus erstrebenswert, mit den heutigen Mitteln aber nicht immer erreicht werden kann <sup>54</sup>). Denn selten nur wird einem Bries ein autorrechtlicher Schuk zuzubilligen sein, nicht immer wird eine Berletzung des Briesgeheimnisses als Berstoß gegen die guten Sitten aus § 826 BBB. zivilrechtlich verfolgbar sein; ist aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt, so kann jeder Briesschreiber kraft dieses seines Rechts unter allen Umständen gegen den Verletzer seiner Individualität vorgehen.

<sup>54)</sup> Bgl. darüber Mitteis, Kohler, Recht an Briefen, insbes. S. 138ff. und Riegler a. a. D. S. 20.

# Lebenslauf.

Ich heiße Ludwig und bin am 14. August 1892 als Sohn des Kausmanns Bernhard Zobel und seiner Ghefrau Caecilie geb. Rieß zu Berlin geboren. Ich besuchte zuerst das Königstädtische und dann von der Duarta ab das Askanische Gymnasium, an dem ich im Herbst 1910 das Zeugnis der Reise erhielt. Dann studierte ich die Rechtswissenschaften in Berlin und Freiburg, bestand im Mai 1914 in Berlin die erste juristische Krüfung und din als Referendar in Havelberg angestellt. Seit dem August 1914 stehe ich als Kriegsfreiwilliger im Felde.

